

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brauwirken, Mälzereien und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Reiches der Brauerei- und Mälzerarbeiter und verwandter Gewerbezonen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Preis pro Heft: 1.20 Mark, unter Abzug von 6 Pfennig.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Verleger und Herausgeber: Rektorat: Dr. Körte, Berlin-Schöneberg.  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6.  
Druck: Brauerei Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 26.

Abonnement: alle 2 Monate 1.20 Mark.  
Für Gewerbezonen: 70 Pfennig, für Arbeitnehmer: 30 Pfennig.

**Verbandsmitglieder!** Setzt Euch das Ziel, in dem Berufe unserer Organisation die Gewerbeorganisation baldigt zu verwirklichen und macht das Ziel zur Tat. Dieses Ziel ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Sicherheit. Siegt somit in Eurem Interesse und ist eine Frage der Vernunft. Denn kann und wird sich niemand verschließen, der dem Verband noch fernsteht, wenn es ihm überzeugend plausibel gemacht wird.

## Organisiert die Lehrlinge?

Auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge haben wir früher wenig Einfluss ausüben können. Es galt, was der Lehrherr oder Meister mit den Eltern oder dem Lehrling selbst vereinbarte. Meistens, aber nicht immer, kommt ja dem Lehrling in bezug auf Arbeitszeit das zugute, was die Organisation für die anderen Arbeitergruppen vereinbarte oder tariflich festlegte. In den Vereinbarungen über die Lohnhöhe waren die Lehrlinge selten einbezogen. Meistens sind die Lehrlinge auch dort zu finden, wo früher die Organisation kaum genügenden Boden zur Ausbreitung fand und demnach auch keinen Einfluss ausüben konnte. Der Lehrling selbst war das Recht der Organisation verfagt.

Diese Rechtsbeschränkung kann jetzt nicht mehr in Frage kommen. Die Lehrlinge haben das Recht, sich zu organisieren. Der Organisation erträgt darum die Pflicht und auch das Recht, sich um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge zu kümmern und nicht nur hierin, sondern auch allgemein ihre Interessen zu vertreten. Das heißt, die Organisation wird sich nicht nur darum kümmern, daß die Lehrlinge den Verhältnissen entsprechend entlohnt werden, ihre Arbeitszeit geregelt wird, sondern sie muss auch Einfluss nehmen auf die Lehrzeit und allgemein brauchbare Regelungen ausspielen und durchsetzen. Über um dies zu bewerkstelligen, ist es notwendig, daß die Lehrlinge samt und sonders dem Verbande angehören. Deshalb organisiert die Lehrlinge, bringt sie zum Verbande!

## Indirekte Aufschwabbelbewegung.

In Nr. 206 der „Schweizer Zeitung“ vom 5. September 1919 ist ein Versammlungsbericht aus Blaustadt enthalten, nach dem nach einem Beserat des Landtagsabgeordneten Riebau eine Resolution zur Wirtschaft gelangte, die folgenden Schlüsse enthält:

Sie protestiert auch ganz energisch gegen die Wucherpreise, die von Brauereien für Brotgetreide bezahlt werden, und sieht daraus, daß das aus diesem Brotgetreide erzeugte Bier nur für die bessige Klasse hergestellt werden soll.

Der Zweck der Versammlung war, gegen das schlechte Brot der letzten Zeit zu protestieren und besseres Brot zu fordern, was wir durchaus für notwendig und zweckmäßig erachten. Wir müssen uns aber dagegen wenden, daß die jeweilige Stimmung von Versammlungsteilnehmern, wie dies auf den oben angeführten letzten Satz der angenommenen Resolution ersichtlich ist, missbraucht wird. Der Satz ist eine ganz einseitige Stimmungsmöglichkeit gegen einen einzelnen Industriezweig, wodurch nicht nur die Brauereien, sondern auch die Brauereiarbeiter wirtschaftlich und moralisch getroffen werden.

Wer sich etwas mit volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigt, der weiß, daß das von den Brauereien verarbeitete Getreide kontingentiert ist, d. h. die Menge der zu verarbeitenden Produkte ist begrenzt. Außer dem rechtsrheinischen Bogen erhalten die Brauereien im letzten Jahre 1918/19 nur 5 Proz. ihres Verbrauchs des Jahres 1912/13 geliefert. Neben dem zustehenden Kontingent ist eine Belieferung der Brauereien nicht möglich. Selbst ausländische Ware kann nicht im freien Handel erworben werden, sondern wird durch das Reichsnährungsamt geregelt, unter Berechnung auf das zustehende Kontingent bzw. unter der Vorschrift, daß das aus Auslandsmalz hergestellte Bier ausgeführt wird. Dass auch unter den Brauereien Fälsche vorkommen, die mit den Gefäßen

und Verordnungen in Widerspruch stehen, berechtigt noch keinen Menschen, solche Fälle zu verallgemeinern. Im Interesse der Brauereiarbeiter müssen wir betonen, daß sie sich gegen Ausmischung solcher Art, wie sie der vorstehende Satz der besagten Resolution andeutet, entschieden wenden würden.

Der Urheber des fraglichen Satzes hatte jedoch damit etwas anderes im Auge, wie es auf den ersten Blick erscheint. Er wollte nicht die Brauereien, sondern das Bier bekämpfen.

Was liegt es fern, jemanden zu belästigen oder zu bekämpfen, wenn er das Bier meidet. Wir können es auch verstehen, wenn jemand ehrlich, konsequent und ohne Demagogie seine Überzeugung vertritt. Aber damit hüpft's oft fehl.

Wollte man mit der fraglichen Resolution im Ernst einer besseren Volkernährung dienen, dann durfte man nicht einseitig ein Gewerbe verächtigen, sondern mußte alles, und erst das, was als nächstes Hindernis in Frage kommt, zu beseitigen suchen. So hätte z. B. der Allgemeinheit weit besseres Brot geliefert werden können, wenn das Brotbackverbot nicht aufgehoben worden wäre, wenn den Bauern für zurückgekaufte Kleie kein höherer Preis abgenommen werden würde als sie für ihr Getreide bezahlt erhalten. Dann wäre eher Hoffnung, daß das Brot mehr Kleie und die Menschen besseres Brot erhalten. Weiter: Wenn man schon einmal etwas will, muß man ganz zufassen, müßte gefordert werden, daß alle Pflanzungen auf Feldern, die irgendwie mit der Ernährung dienenden Pflanzen bebaut werden können, ausgerodet werden. Es müßte gefordert werden, daß der Tabakbau verboten wird. Gerade in Unterhänden könnte manche Tonne Brotgetreide an Stelle des dort gepflanzten Tabakblaus nicht gebaut werden. Denn der Tabak ist doch mindestens so leicht entzündlich wie das Bier. Wir sagen nicht, daß wir das wünschen, aber zur Konsequenz gehört es schon. So könnte man noch mit einer Anzahl von Beispielen fortfahren, es würde jedoch zu weit führen.

Doch noch eine Frage: Ist dem Verfasser der Resolution bekannt, wieviel Doppelzentner Brot in Süddeutschland jährlich zu Schnaps gekramt werden? Und wissen Sie auch, wie wenig Arbeiterschäflein bei den vorherrschenden Obstpreisen (seit Ende 1918 in Nord- und Westdeutschland um) ihren Kindern mal ein Pfund Obst drauf können? Wer trinkt den Wein? Welches Publikum heute noch das Kirsch- und Zwetschgenwasser? Also gönnt dem Arbeiter, der doch durch die heutigen Preishöhen kaum noch in der Lage ist, sich ein anderes und besseres Genuss- und Stimmungsmittel zu kaufen, mindestens noch sein Glas Bier.

Leuten, die leichtsinnig, sei es im Gewande wissenschaftlicher Überzeugung oder in Beirührung praktischer Vorstellungen, mit regelreicher Soße Schönkludert treiben, muß in Zukunft mehr auf die Finger geslapft werden als bisher.

## Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

### IV. Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe.

§ 10. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs- oder Landesgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Bildung von Einzel-, Abteilungs- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegen innerdeut. in Ablehnung an die Organisation der Unternehmung oder Verwaltung nach Abberufung der beteiligten Arbeitnehmervereinigungen durch Verordnung des Reichsernährungsministers, wenn es sich um Unternehmungen oder Verwaltungen des Reichs handelt, und der Landesregierungen, wenn es sich um solche der Länder oder Gemeindeverbände handelt, geregelt.

Diese Verordnung kann auch festlegen, welche Bestandteile des Gesamtunternehmens als besondere Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 angesehen sind.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsräte gelten vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 auch für die Abteilungsbetriebe und die Gesamtbetriebsräte.

### V. Wahlrecht.

§ 12. Die Mitglieder des Betriebsrates, welche Wähler sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder, welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung auf ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Wahlhöchstzahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt die Mitglieder des alten Betriebsrates noch solange im Amt, bis der neue Betriebsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, mindestens aber zweit. Monate hintereinander, ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Wahlen für diejenige Zeit zu errichten, in der mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Beschäftigten sie auch in der stillen Zeit mindestens 20 Arbeitnehmer, den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer aber in der Zeit vermehrter Beschäftigung, so ist für diese Zeit ein neuer Betriebsrat gewählt.

In Betrieben, die einen kleineren Teil von Arbeitnehmern regelmäßig nur einen Teil des Jahres mindestens oder einen Monat hintereinander beschäftigen, entsteht dieser Teil der Arbeitnehmer, sofern er mehr als zehn Personen umfaßt, für die Zeit seiner Beschäftigung einen von ihm in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit bestimmten Vertreter in den Betriebssatz.

Bei der Wahlheit der wahlberechtigten Angestellten und die Wahlheit der wahlberechtigten Arbeiter in der Betriebsversammlung in geheimer Abstimmung dafür stimmt sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten im gemeinsamen Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen. Auch im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 kann eine solche Beschlusffassung erfolgen.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebenbetriebe findet Abs. 2 keine und Abs. 3 auch dann Anwendung, wenn sie den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

§ 13. Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wahlberechtigt sind die mindestens zwanzig Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wohnungsort mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbeangehörige oder dem Berufsgewerbe angehören, in dem sie tätig sind. Von dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit ist abzusehen in Betrieben, die noch nicht sechs Monate bestehen, soweit in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen, hinsichtlich der jährlich beschäftigten Arbeitnehmer.

Sind im Betrieb nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach Abs. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit, mitgenommen auch von dem der Gewerbe- oder Berufsgewerbe abgesehen werden.

§ 14. Der Betriebsrat hat mindestens vier Wahlen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

Vor die Stelle des Betriebsrats tritt bei der ersten Wahl, die höchstens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten ist, der Angestelltenausschuß, der die Feststellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Obmann anzuberuhenden gemeinsamer Sitzung mit dem einen vorhandenen Arbeiterausschuß nicht ordnet, so tritt an seine Stelle der Arbeiterausschuß. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so hat der Arbeiterrat eine Betriebsversammlung (§ 32) einzuberufen. Die Betriebsversammlung wählt aus ihrer Mitte mittels geheimer Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Mitglieder zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Die weiteren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft der Reichsernährungsminister. Vereinbarung von Arbeitzeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Bedämpfung im Wahllokal darf eine Veränderung der Sitzordnung oder

der Betriebszettel nicht zur Folge haben. Vertragabschließungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Die Vorschrift gilt entsprechend auch für die in § 1 Abs. 7 und § 17 bezeichneten Vertreter.

#### VI. Obmannstauschung.

§ 16. Der Betriebsrat wählt aus seinem Mitgliedern, welche die deutsche Reichsbangpartei besitzen, mit einstimmiger Stimmenmehrheit einen Obmann und einen oder zwei Obmannstellvertreter. Hat der Betriebsrat Mitglieder sowohl aus der Gruppe der Arbeitnehmer wie aus der der Angestellten, so dürfen Obmann und Obmannstellvertreter nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Obmann und seine Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschuss befugt.

§ 16. Hat der Betriebsrat mehr als sieben Mitglieder, so ist ein Betriebsausschuss zu bilden, der aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und den gemäß § 42 etwa bestellten ständigen Vertrauenspersonen besteht. Der Obmann und die Obmannstellvertreter des Betriebsrates üben diese Amtswirksamkeit auch im Betriebsausschuss aus.

§ 17. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder ein bestehender Betriebsrat ist aufzulösen, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Rat der Betriebsbehörde Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund dieses für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Geseze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Rechtigkeiten.

Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes, so können die nicht durch den Tarifvertrag gehandhabten Arbeitnehmer die Errichtung eines Betriebsrates nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen mit der Begründung, daß ihnen sonst eine ausreichende Vertretung nicht gewährleistet sei. Weicht der Antrag entscheidend der Bezirkswirtschaft ab, so lange ist folgerichtig nicht bestellt der Schlichtungsausschuss.

§ 18. Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und Angestellten je eine Gruppe. Für Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in jüngster Zeit lediglich die Angestellten betreffend, die Angestelltengruppe einschließlich zuständig. In den Betriebsratgruppen haben auch die Erziehungsbefähigten (§ 6 Abs. 2 Satz 2) Sitz und Stimme. Die vorliegenden Bestimmungen gelten nicht im Falle des § 12 Abs. 4. Ist im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 die Wiederholungsgruppe der Arbeitnehmer an die Wahl zum Betriebsrat nicht beteiligt, so ist dieser nur für die Angelegenheiten der Wiederholungsgruppe zuständig.

Weicht neben Wirtschaftsbetrieben oder Eingabekontrollen ein Gesamtbetriebsrat, ja seien ersten die Chancen und Rechtigkeiten der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Eingabebetriebe zu, die sie betreffen. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten des gesamten Betriebes oder Unternehmens zuständig.

§ 19. Besteht in einem Betrieb, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betrieb angehörigen örtlichen Beamten eine Beamtentvertretung (Beamtentvertretung, Beamtentausübung), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Ausschüssen jenseits des Betriebes stattfinden, die Beamtentvertretung zu gemeinsamer Vertretung zusammengetreten.

Betrifft die Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Abstimmenden. Den Rat führt für jede gewünschte Sitzung abwechselnd der Obmann des Betriebsrats und der der Beamtentvertretung. Die Abstimmungen und die Ausfüllung der Ergebnisse erfolgen durch beide Kreise gemeinsam.

§ 20. Der Betriebskommunismus wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt es noch längere Zeit ein neuer Betriebskommunismus gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Ende in dem Betrieb mindestens fünf Arbeiter und fünf Angestellte beschäftigt, und eingeschlossen die Werkleiter beider Gruppen auf einer gemeinsamen Betriebsabteilung, so wählen die Arbeiter und die Angestellten in geheimer Wahl je einen Betriebskommunismus; § 19 findet entsprechende Anwendung.

Die Abstimmungen der Stabilität zum Obmann zugunsten soll nach § 13.

§ 21. Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrates jüngstens eine Woche nach ihrer Wahl zu Nachahmung der nach § 16 erforderlichen Wahlen zu zusammenzurufen. Alle anderen Sitzungen kommt der Obmann an. Dieser legt nach der Zusammensetzung fest und leitet die Abhandlungen. Von jeder Sitzung, die während der Freizeit stattfinden soll, ist der Arbeitgeber zu benachrichtigen. Der Obmann hat dafür zu sorgen, daß nicht durch heutige Auferkommung von Sitzungen während der Freizeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes stattfindet. Im Sitzungskalender der Schlichtungsausschüsse.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen der mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates hat der Obmann eine Sitzung anzuherrschen und den beauftragten Beamtengegenseit und die Beamtentvertretung zu legen. Von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen oder sie vertreten zu lassen und sie selbst oder durch seinen Vertreter die Verhandlungen ohne Einschränkung zu betreiben.

(Fortsetzung folgt.)

Einem Menschen gibt, der an ihrer Aufrechterhaltung ein persönliches Interesse hat, und die eindringlichen Worte des Regierung Oberbürgermeisters sollten auch den entzagtesten Feindschanden des „freien Handels“ darüber aufklären, daß nur die Aufrechterhaltung der amtlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsreises uns vor Ereignissen bewahren kann, die alle uns wir in den letzten Wochen erleben ließen.

Wie kam es dazu, daß die Beamtengesellschaft, ein vor 1914 im Deutschland völlig unbekannter Begriff, eingeführt wurde? Sofort bei Ausbruch des Krieges sollte es bekannt werden, daß unsere damalige Regierung sich unbedingt darum auf alle möglichen Ereignisse vorbereitet hatte. Wirtschaftlich war aber nicht die Saur einer Kriegsbereitschaft vorhanden. Weder waren in den militärischen Magazinen genügend Vorräte vorhanden, um eine über die Friedensstärke hinausgehende Mannschaft auch nur für längere Zeit zu ernähren, noch waren in den aufs stärkste bedrohten Festungen des Ostens und Westens irgendwelche Vorräte aufgespeist. In unbegreiflicher Verblendung rechnete man damit, daß der Krieg in wenigen Monaten, vielleicht sogar Wochen beendet sein würde. Erst als am 4. August — ganz unerwartet — die Kriegserklärung Englands erfolgte, dämmerte menschigstes Unwissen unter den Weisen des Volkes, die seine Gedäche leiteten, eine dunkle Ahnung des kommenden Kriegs auf, und noch am gleichen Tage machten sich von Reichs wegen bestellte Einläufer auf den Weg, um im neutralen Auslande größere Mengen von Lebensmitteln zu beschaffen. Dass dieses Versuch vergeblich sein mußte, hätten die damaligen Machthaber voraussehen können. Für alles hatte man vorgeorgt. Gewehre, Maschinengewehre, ja sogar Kanonen von bisher ungeahntem Kaliber waren vorhanden. Für die Versorgung des Volkes und des Heeres war aber nicht die geringste Vorbereitung getroffen.

Mit kleinen Mitteln und Mitteln, welche man der Not und Bedrängnis, die jetzt mit Bestimmtheit zu erwarten waren, setzte zu werden. Als man aber sah, daß das Volk, bewußt von den Siegen und Siegesniederkünften, die während wohlgemeinten Maßnahmen mit den Lebensmitteln sparsam umzugehen und „K-Brot“ zu genießen, in den Wind schlug, und dabei notgedrungen wirklich einschneidende Maßnahmen traf, war es, wie immer, viel zu spät; große unentbehrliche Mengen von Lebensmitteln waren verhort und vergründet.

Es ist müßig, heute Verhandlungen darüber anzustellen, was geschehen wäre, wenn man in weiter Voransicht schon rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte. Jetzt stehen wir uns der jüdischen Zukunft gegenüber, daß alle die schwerwiegenden Gründe, die zu einer Einflüsterung der Beamtengesellschaft führten, nicht nur in ungenügender Weise fortbestehen, sondern sich jetzt überall noch wesentlich verschärft haben. Die Kreise, die tatsächlich vorhanden sind, und die, auf welche man auf Grund mehr oder minder zuverlässiger Angaben regnen darf, sind nun ausreichend, um den zulässig geringsten Bedarf des Volkes voll zu decken. Nur bei einem noch weiterhin fortwährenden Durchqueren der Beamtengesellschaft kann man die Hoffnung schöpfen, daß auch im folgenden Wirtschaftsjahr die unbedenklichsten Teile der Bevölkerung ein bestimmtes Mindestmaß von Lebensmitteln, unentbehrlich vom Brot, erhalten werden.

Es soll und kann nicht gefragt werden, daß die Interessen, welche gegen eine Weiterführung der amtlichen Beamtengesellschaft sprechen, eine gewisse Berechtigung nicht entbehren. Alle Kreise, welche von der Produktion und ihrer Verteilung leben, haben gehofft, daß sie mit Friedensschluss aller Heilein ledig würden und sich wieder frei bewegen könnten. Zur Würdigung dieser Interessen hat sich die Regierung — sicher nicht leichter — entschlossen, daß sie einen Teil der bisher endlich hergestellten Brodtelle freigeben. Aber niemand wird behaupten können, daß die durch dieses Nachgeben geprägten Kreise zu einem Fortschreiten auf diesem Wege ermutigen können. Die Kreise der freigegebenen Brodtelle sind ja gewaltig, so die Höhe geschweige, daß sie eine erhebliche Bedeutung für die unbedenkliche Massen bilden. Nicht spricht dafür, daß es bei den wichtigsten Lebensmitteln, vor allem bei Brotgetreide und bei den Kartoffeln, anders sein wird. Solange noch der Handel keine Hauptaufgabe darin erhält, die Konkurrenz in seinem Sinne auszurücken und seine Kreise nach der Höhe von Angebot und Nachfrage zu bemessen, so lange kann von einer freien und wichtigen Rahmenregelung auszugehen, um die Nachfrage zu decken und somit die Kreisförderung stark anzuregen. Worauf ist zweifelhaft?

Gewiß wäre es theoretisch wohl möglich, durch Fixierung von größeren Mengen von Brotgetreide und dem Auskündigen eines Teils des Bedarfs zu decken. Aber infolgedessen unerheblich mehrigen Schaden unterliegt Salz und der Schwierigkeit der Dienstleistungshaltung haben die Kreise für ausländisches Getreide eine detektive Höhe erreicht, daß es für die Bedienung des täglichen Brotes nicht mehr in Frage kommt. Es ist auch noch gar nicht sicher, ob das Ausland überhaupt in der Lage und gewillt sein wird, und die erforderlichen großen Mengen zur Verfügung zu stellen.

Gegenwärtig befinden wir uns wieder im kritischen Stadium. Die alte Ernte ist vergeht, und die neue ist noch nicht reifbar. Beider hat sich in diesem Jahre infolge der neuen und letzten Witterung die Ernte um 14 Tage bis 3 Wochen verzögert, so daß die verfügbaren Vorräte der Brotgetreidequelle außerordentlich gering geworden sind. Einige der Kreise des Fleisches und der unverarbeiteten Fleischverarbeitung deiner Gemeinde ist es nur zu leicht erklärt, daß der Landwirt zunächst an seine eigenen Interessen denkt und den Dauer vor dem Hogen ausspielt. Da die Gefahr liegt vor, daß er sich dazu verleiten läßt, den Hogen zu dem jetzigen hohen Preis zu veräußern, um lieber Stagen an seinem Vieh zu verfüttern. Um diesen Gefahren zu begegnen, hat sich das Fleischverarbeitungsinstitut veranlaßt, gebeten, besondere Leiterungsordnungen für Polizeiierung des Hogen vor dem 15. Oktober zu gewähren und den Ausdruck und die Verladung des Hogen einzuseilen zu verbieten. Man darf hoffen, daß diese Maßnahmen, wenn sie auch keine grundlegende Änderung der hämmerigen Lage herbeiführen, mindestens es doch ermöglichen werden, daß die Fleischverarbeitung der Bevölkerung auch in den jetzigen finan-

tischen Wochen durchgeführt werden kann. Dies wäre jedoch ausgeschlossen, wenn die Regierung dem Drängen der interessierten Kreise nachgäbe und die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsreises fallen würde.

#### Wirtschaftsbefreiung in Worms.

Seinen Erfolg hat die Zunftstadt Worms a. Rh. erzielt. Nachdem am 6. April die Mühle Osthofen mit 85 Mühlenarbeiten wieder neu geöffnet wurde, auch in den 150 anderen Mühlen offenbar organisiert war, formten wir im Juli mit der Arbeit beginnen. Es gilt, die Löhne von einem Fleißhandwerk von 55 bis 80 Pf. in Worms und 40 bis 50 Pf. für Osthofen auf eine auskömmliche Basis zu bringen. Am 11. Juli reichten wir für fünf Wormser und zwei Osthofener Mühlen die Tarife ein und verlangten 96 Pf. pro Woche für Müller, 98 Pf. für Mühlenarbeiter.

Die Verhandlungen spielten sich auf der Handelskammer Worms ab. Städtische Wormser Firmen sind nämlich der Industrievereinigung für den Handelskammerbezirk Worms angegeschlossen. Die Herren Industriellen haben sich in dieser Vereinigung eine Institution geschaffen, mit der alle Gewerkschaften zu lämpfen haben. Dies begründet auch das lange Dauern der Verhandlungen.

Sonst in der zweiten Verhandlung zwangen wir die Herren, eine vom Kollegen Brüdl, Mainz, vorgelegte Entschließung anzuerkennen, die bewirkt, daß eine Familie (Mann, Frau und zwei Kinder) pro Woche 92,78 Pf. braucht, biß zu dem niedrige Leben fristen zu können. Dies erkennen sie eindeutig an, andererseits erklären sie, niemals solche Löhne auf Grund der schlechten Belieferung der Industriellen Mühlen durch die Reichsgereidestelle und die zu niedrigen Mühlenlöhn bezahlen zu können. In dieser Beziehung wirkte das Rundschreiben der Hauptverwaltung bezüglich der Sozialabstufung der Reichsgereidestelle seit August 1918 wie eine halbe Dusche auf die überdrückten Gewerkschaften der Mühlenindustriellen und zeitigte wahre Wunder. Es ist auch ein Zeichen der Zeit, wenn wir dort auf der Handelskammer Auftrag erhielten, durch unseren Verbund und auch durch die sozialdemokratischen Volkssammelverbände ordneten für Boffen auf die Reichsgereidestelle und eventuell aufs Reichsministerium einzuwirken zu wollen, um eine bessere Belieferung der Industriellen Mühlen herbeizuführen. Erst in der fünften Verhandlung, am 30. August, nachdem die Situation manchmal dringlich war, haben die Herren ein, daß wir auf Grund unserer strengen Organisation und Stärke unsere berechtigten Forderungen mit den besten Mitteln erzielen würden, somit es zur Einigung. Wir erzielten für Worms:

für Reparaturen und Maschinen 96 Pf. für Lohnleute, Mühlenarbeiter, Heizer 90 Pf. für Schmiede 87 Pf. für Jugendliche unter 18 Jahren 45 bis 76 Pf. pro Woche, für Schiffsleute 2 Pf. Lohnzuschlag von 100 Pflogramm (1 Pf.). für Schiffslader, loje Frucht, Afford 4 Pf. pro 100 Pflogramm bzw. 26 Krug, Lohnzuschlag für Schleiferinnen pro 50 Pflogramm 3 bis 8 Pf. Mordlohn für Nachtwacht 1 Pf. Zuschlag von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh für Überstunden 25 Krug, und 50 Krug Zuschlag. Bei § 16 wird für 4 bis 14 Tage pro Tag 2 Pf. bezahlt. Urlaub nach einem Jahr drei Tage, nach drei Jahren sechs Tage. Nachzahlung vom 18. Juli 1919 ab. Tarifdauer bis 31. Dezember 1919.

für Osthofen halten die Höhe von 7 bis 9 Pf. hinter den Wormser Zuschlägen. Am übrigen dem Wormser Tarif gleich. Frauen dort: 80 Pf.

Wenn sich nun die Kollegen von Worms und Niedern vor Augen führen, einen Bohnzuschlag von 50 bis 60 Krug für Worms und einen solchen von 100 Krug für Osthofen seit ihrer dortigen Zugehörigkeit zur Organisation erreicht zu haben, dann werden sie mich begreifen, wenn ich Ihnen sage: „Halten fest an eurer Organisation und wacht über Tarif und Arbeitsuntertag!“

#### Bewegungen im Berufe.

##### Brauereien, Bierverarbeitungen.

+ Augsburg: Streit der Brauereiarbeiter. Unter dem 2. September wurde an die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Stein- und Mittelbrauereien ein Gesuch eingereicht, um eine weitere Leiterungszulage von wöchentlich 30 Krug für alle Arbeitnehmer. Daraufhin erhielten wir unter dem 12. September von dem Comitatu der Arbeitsgemeinschaft folgende Mitteilung auf einer offenen Postkarte gezeigt: „V. L. Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, z. B. des Herrn Wilhelm Mosbauer, Augsburg. Wir haben Auftrag, Ihnen mitzuteilen, daß die Augsburger Brauereien in ihrer Sitzung vom 9. September beschlossen haben, daß sie infolge der trockenen Lage des Brauereigemeinschaft die neuerliche Leiterungszulage von 30 Krug nicht bedienen können. Hochachtungsvoll“ Arbeitsgemeinschaft bayerischer Stein- und Mittelbrauereien.“ Dieser Tarif dürfte wohl einzige dastehen, daß man eine solche wichtige Angelegenheit mit einer offenen Postkarte behandelt, ohne es für notwendig zu halten, eine dementsprechende Begründung hinzuzufügen. Nun versuchte es der Kollege Mosbauer, mit den Augsburger Brauereien über diese Frage zu verhandeln. Jedoch stellte sich der Vorsitzende der Augsburger Vereinigung auf den Standpunkt, daß die Brauereien überhaupt nicht kompetent seien, zu verhandeln, andererseits seien sie überhaupt nicht in der Lage, etwas zu gewähren, weil auch die bayerische Regierung ihnen den verlangten Bierpreis nicht gewährt. Natürlich können dafür nicht die Arbeiter verantwortlich gemacht werden und weiter hungen. Kollege Mosbauer ließ dem Vorsitzenden des Vereins Augsburger Brauereien keinen Zweifel darüber, daß, wenn die Herren ihren ablehnenden Standpunkt beibehalten und sich nicht zu Verhandlungen beitreten, damit zu reden sei, daß die Arbeitnehmer zur Arbeitsabstieglegung schreiten werden. Darauf erklärte der Vorsitzende der Brauereien dem Kollegen Mosbauer: „Sie täuschen sich, wenn Sie glauben, daß unsere Arbeiter alle den Betrieb verlassen, wir kennen unsere Deute besser.“ Eine überaus stark besuchte Versammlung am Mittwoch darauf, in welcher Kollege Mosbauer eingehend Begründete, warum es doch erlaubt werden, daß die Unternehmen die Bierabstieglegung einzuführen. Und wurde in geheimer Abstimmung einstimmig für Don-

nerstag früh die Arbeitsniedrigung beschlossen. Am Donnerstag früh berührte auch in jährlichen Betrieben Kirchhofstraße. Und gerade diejenigen, auf die die Arbeitgeber ihre Hoffnung legten, standen vor ihren Betrieben, in welchen sie fast ihr ganzes Leben zubrachten, den ersten Streikposten. Auf so etwas waren freilich die Arbeitgeber nicht gefaßt, und wir fühlten es ihnen nach, daß sie sich arg an ihren Arbeitern getäuscht haben, wie sie selbst angaben. Jedenfalls glaubten sie, doch es auch wieder wie im Jahre 1907 ginge. Und als die Herren sahen, daß auch ihre alten Arbeiter sich von ihnen abgewendet haben und keine Lust mehr haben, unter den alten Bedingungen weiter zu schusten, riefen sie die bayerische Regierung an, der man vorredete, daß dieser Streik sich noch auf die übrigen Industriearbeiter ausdehnen werde. Und tatsächlich beabsichtigten auch die Arbeitgeber, die übrige Arbeiterschaft zum allgemeinen Streik aufzutreiben, indem die Brauerei beschlossen, kein Bier mehr an die Wirt- und Kundschaft abzugeben. So erschienen auch am zweiten Streittag zwei Regierungsdarsteller aus München, unter deren Vor- fügung die beiden Parteien sich zu einer Verhandlung zusammenfanden.

Die Brauereien haben sich nun bereit erklärt, rückwärts auf den 15. September an alle Arbeitnehmer sofort 5 M. wöchentlich zu bezahlen. Die restierenden 25 M. sind die Brauereien bereit, bei den in den nächsten Tagen stattfindenden Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Klein- und Mittelbrauereien, ebenfalls rückwärts auf den 15. September, zu gewähren. Sämtliche Streikenden werden wieder eingestellt. Und so haben die Arbeiter, so geschlossen wie sie die Betriebe verließen, die Arbeit am Freitag nachmittag wieder aufgenommen. Die Augsburger Brauereibetriebe haben jedenfalls eingesehen, daß die Zeiten vorüber sind, wo sie noch mit leeren Versprechungen und Drohungen ihre Arbeiter machen können. Das waren im Jahre 1907 angekündigt worden die Brauereiarbeiter wieder weitgemacht. Die Geschlossenheit, Ordnung und musterhafte Disziplin haben die Augsburger Brauereibetriebe eines anderen belebt.

† Bochum. Eine sehr stark besuchte Brauereiorbeiterversammlung fand am 20. September statt. Gegenstand war: „Der Ablauf des Bezirkstatizes von Rheinland-Westfalen“. Der Referent, Kollege Thauer, führte in seinem Referat aus: Bei Ablauf des jetzigen Bezirkstatizes (im Mai) könne keiner von uns wissen, wie sich die Verhältnisse im Oktober gestalten würden. Eine längere Vertragsdauer hätte für die Arbeiter schwere Folgen haben können. Auch die Unternehmer waren mit der kurzen Vertragsdauer einverstanden. Glaubten sie doch bis zum Herbst sei die Zeit gekommen, wo an einem Abbau der Löhne gedacht werden könnte. Unsere wirtschaftliche Lage hat sich weiter verschärft. Die Arbeiterschaft leidet außergewöhnlich unter den derzeitigen Verhältnissen. Hauptsamt noch, doch wie ein Schreckschreck der kommende Winter vor uns steht. Es müssen Kohlen, Kartoffeln, Kleiderkleidung, Schuhe und dergl. mehr beschafft werden. Bei den heutigen Preisen ist es dem Arbeiter unmöglich, dieses alles von seinem Verdienst zu bestreiten. Ersparnisse konnten den Counter über nicht gemacht werden. Der Verdienst reichte knapp dazu, daß allernotwendigste zu beschaffen. So sind wir heute vor die Frage gestellt: was soll geschehen? Sollen neue Forderungen gestellt werden oder soll es beim alten bleiben? Die Frage kann nur dahin beantwortet werden: Die Rot zwingt uns, neue Forderungen zu stellen. Es ist nun zu untersuchen, können die Brauereien neue Forderungen bewilligen? Für die Großbetriebe steht es ohne weiteres fest, daß sie eine Erhöhung der Löhne tragen können. Schwieriger haben die Kleinbetriebe zu kämpfen, und nicht zuletzt sind daran ihre großen Brüder schuldig, indem jetzt schon wieder eine unheimliche Konkurrenz gegen die Kleinen einsetzt. Aber auch die Kollegen in den kleineren Betrieben wollen leben. So müssen auch diese Betriebe versuchen, den Wünschen der Arbeiter gerecht zu werden. Eine Bezirkstkonferenz, die sich mit der Frage beschäftigte, schlägt den Kollegen folgende neue Forderungen vor:

In den ersten Lohngruppen eine Erhöhung pro Woche um 20 M. In den beiden anderen Gruppen, für Jugendliche und Arbeitertinnen pro Woche 10 M. Ferner für die ersten Gruppen eine Wirtschaftsbefreiung von 300 M. und für Jugendliche und Arbeitertinnen eine solche von 150 M., ferner Regelung der Überstundenlänge und des § 616.

Die Sache können als sehr minimal bezeichnet werden. Dieses wurde auch von den einzelnen Diskussionsrednern hervorgehoben. Die Kollegen stimmen schließlich den Vorschlägen der Bezirkstkonferenz zu. Hoffentlich werden sich die Arbeitgeber den minimalen Forderungen nicht verhüten.

† Karlsruhe i. R. Mit dem Mittelbadischen Brauerei-Verband ist eine neue Vereinbarung getroffen worden, wonach in den Brauereien in Karlsruhe, Durlach, Kehlheim, Ettlingen, Rastatt und Gegegnau folgende Sozialsätze ab 1. September gelten haben:

Sitz	Wochenlohn	Wochendarlehen	Montags	Samstag & Feiertag
Lohnklasse I	103 M.	2,20 M.	2,20 M.	
II	100 .	2,10 .	2,20 .	
III	93 .	1,95 .	2,05 .	
IV	85 .	1,80 .	1,90 .	
V	75 .	1,60 .	1,70 .	

für die Kraftfahrer wird das Kilometergeld festgesetzt bis zu 20 Pf. darüber hinaus 20 Pf. pro Kilometer Entfernung.

† Neustadt a. Orla. Die Sozialbewegung wurde am 22. August durch Abschluß eines Tarifes für beide Brauereien beendet. Ein schweres Stück Arbeit ist damit erledigt, zumindest in der Thüringer Exportbrauerei der Tarif während des Krieges gefordert wurde und die Betriebsleistung für einen Tarif nicht zu haben war. Der Bezirkstatif, welcher Mitte Juni eingereicht war, äußerte an dem Sturzum der Unternehmer und mußte jüngst jeder Ort für sich unterordnen. Die Löhne in Neustadt waren deshalb schlechteren, bis 1. Juni 52,50 M. Durch gemeinsame Verhandlung in Gotha wurde der Lohn auf 70 M. für gelehrte und 64,50 M. für Nichtler und Hilfs-

arbeiter, 50 M. für Frauen erhöht. Durch den obengeschlossenen Tarif wurde eine Erhöhung von 5 bis 5,50 M. erzielt, so daß der Lohn jetzt 75 und 70 M. beträgt.

Die Kollegen haben durch eine geschlossene Organisation einen schönen Erfolg erreicht. Jetzt heißt es, daß Freunde festhalten und nicht denken, wenn der Tarif abgeschlossen ist, braucht man keinen Verband mehr. Auch der Besuch der Versammlungen muß vollständig sein.

† Osnabrück. Zu einer Arbeitsniedrigung kam es am 18. September bei der Herzögerlichen Bierwerke in Osnabrück von J. W. Lundberg. Herr Lundberg hatte sich geärgert, er beschrieb nach dem Tarif, der abgeschlossen sei, er könnte nicht mit uns einen Tarif abschließen. Am Montagabend in einer Betriebsversammlung erklärten unsere Kollegen, am Dienstag die Arbeit niedrig zu legen, und nicht eher wieder anzutreten, bis Herr Lundberg unser Tarif anerkannte. Es am Dienstag nutzte der Vorsitzende, Kollege Strube, wegen der Sache bei der oben genannten Firma vorstellig wurde, zeigte Herr Lundberg doch Entgegenkommen, und so wurde ein Tarif abgeschlossen, welcher den Kollegen dieselben Vorteile brachte, wie den Vorfahren der Brauerei. So konnte nach 1½ stündigem Streit die Arbeit wieder aufgenommen werden. Den Kollegen rufen wir zu, treu zur Organisation zu halten, denn nur dadurch können wir unsere Lage verbessern.

### Mühlen.

† Danzig. Die Mühle Bartels u. Co. hatte 13 unserer Mitglieder entlassen und 4 gefeuert, darunter den Obmann des Betriebsausschusses. Die Ursache war, daß das Städtische Ernährungsamt die seit fünf Kriegsjahren stillgelegte Danziger Lehmühle mit Getreidemühle beauftragte und deshalb die Firma Bartels von weiterer Belieferung ausgeschlossen wollte. Auf Einspruch erklärte die Firma, nach weitere 80 Mann entlassen zu müssen. Durch Verhandlungen wurde Entlassung und Rübung rückgängig gemacht und den Arbeitern wegen Arbeitsmangel ein achtstätigiger Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Gleichzeitig erhoben die Arbeiter der Firma Bartels u. Co. in einer Betriebsversammlung Protest gegen die Maßnahmen des Städtischen Ernährungsamtes. Eine darauf erfolgte Verhandlung mit dem Oberbürgermeister und dem zuständigen Stadtrat hatte den Erfolg, daß von dem Plan des Ernährungsamtes Abstand genommen wurde.

† Börrstadt. Eine neue Blomage für den badischen Müllerbund bildet der Tarifabschluß mit den Mühlen des Wiesentals: Kraft u. Schön-Fahrau, Wilhelm Wettstein-Hausen, F. F. Reich-Brombach und der Walzenmühle Rötteln unter Mitwirkung des Industrie- und Gewerbeverbandes des Obersenheimer Rhein- und Wiesentals mit dem Sitz in Schorndorf. Der Wochentakt hat auch hier den Sieg davongetragen, da es die Arbeitgeber doch vorgingen, einem Raum aus dem Wege zu gehen. In der Lohnfrage sind die Bürsten der Kollegen voll und ganz in Erfüllung gegangen. Bezuglich des Urlaubs und § 818 des Bürgerlichen Gesetzbuches zeigen sich die Mühlensbezüger noch sehr engagiert. Die Zeit wird auch hier Wandel schaffen. Auch für die Fabriker muß noch durch Nachtrag die Arbeitszeit geregelt werden. Der Ablauf des Tarifes ist aber zweifellos ein schöner Erfolg für die Mühlensarbeiter des Wiesentals. Dorum weiter vorwärts im Lande Baden.

### Korrespondenzen.

Freiburg i. Brä. Unsere letzte Versammlung war möglich verlaufen. Denken die Kollegen doch an das Wort: erst die Arbeit, dann das Vergnügen. Oder wollen die Kollegen nicht mit uns arbeiten, denn die Mühlensarbeiter sinken allen Industriezweigen im Bobne nach. Auf 50 bis 60 M. dürfen wir nicht hoffen, wo andere Zweige alle besser gestellt sind. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als das lehre Mittel zu ergreifen.

Göttingen. In der zu beobachteten Verhandlung vom 17. September erforderte Kollege Zoestle Bericht von dem erneutten Siegen der Lebensmittelindustrie, und rügte an, daß die Gewerkschaften unbedingt Stellung dazu nehmen müssen. Er wies darauf hin, daß in den nächsten Tagen eine Demonstration stattfinden würde und forderte die Kolleginnen und Kollegen auf, zentral an diesem Zuge teilzunehmen. Im Verhandlungen kam Kollege Zoestle noch auf die Wahl zum Verbandsbeamten zu sprechen und bemängelte, daß sich von 80 Mitgliedern nur 20 an der Wahl beteiligt hätten. Dieses wäre sehr bedauerlich und müsse in Zukunft besser werden. Auch die Betriebsansprüche und Betriebsansprüche müssen im Interesse Zukunft sich darüber zeigen wie bisher. überhaupt die ganzen Kollegen müssen sich mehr an dem Aufbau der Gewerkschaft beteiligen, denn Agitationststoff wäre genug vorhanden.

Leipzig. Untere Versammlung am 14. September wurde kombiniert mit der Beiratswahl. Der Vorsitzende gab Erläuterungen über den in Aussicht genommenen Provinzialtarif. Dann wurde zur Wahlhandlung gebracht.

Mainz. Eine am 20. September stattgefundenen überaus gutberührte Versammlung der in den vereinigten Brauereien von Mainz und Umgebung beschäftigten Arbeiter und Arbeitertinnen beschloß nach einem Votum des Kollegen Brüdl, den am 1. Januar 1920 ablaufenden Tarifvertrag zu kündigen. Von der Einigung der erhöhten Verträge ab 1. Oktober nahm die Versammlung Kenntnis und stellte sich hierzu auf den Standpunkt, daß über eine durch die oberste Verbandsinstanz beschlossene Sache, die ja erfolgen mußte, nichts mehr zu reden sei, und wurde es als feststehend erachtet, daß jedes Mitglied von der 40. Beitragswoche ab den erhöhten Vertrag lese. Die Versammlung gab dem Vortrag anheim, betreß Agitation auf allen Gebieten der modernen Arbeiterschaftsbewegung die Sache jetzt wieder in die Hand zu nehmen, danach wird es auch in Mainz wieder werden wie es war: Die Brauerei- und Mühlensarbeiter an der Spalte. Der Vorsitzende Kollege Brüdl rief die Versammlung mit dem Wunsche, daß jeder Kollege zur Stelle sei, wenn der Vorstand ihn rufe, und sich zur Verfügung stelle im Interesse der allgemeinen Arbeiterschaft.

Osnabrück. In unserer Versammlung am 7. September gab der Vorsitzende Kollege Supper den Bericht vom 20. Verhandlung. Redner führte in einem längeren Vortrag aus, wie der Verband aufgebaut und daß eine Verschmelzung mit den anderen Organisationen der Nutzungsmittelbranche angestrebt werden müsse, denn je mehr Mitglieder, desto leistungsfähiger sei der Verband. Die Beitrags erhöhung sei notwendig, denn die Finanzen seien die Zukunft der Gewerkschaft, und nur gesättigte Ressourcen können Räume fürchten, die auch zum Wohl der Mitglieder dienen. Ebenfalls empfahl Redner, die Lokalkasse gut auszubauen, daß wenn einmal ein Kollege in Not ist, da auch ausgeholfen werden kann. Zerner erörterte Redner die Wichtigkeit der Verbandsarbeit sowie die Aufgaben der zukünftigen Betriebsräte. Nachdem gab Kollege Supper auch den Bericht von den Lohnbewegungen am Orte. Die Herren Arbeitgeber seien jetzt alle nach Herzöge eingeladen zwecks Verhandlung und hoffe er, daß sich die Mühlensarbeiter jetzt bald entscheiden, einen Tarif zum Abschluß zu bringen. Die Bierwerke Lundberg sei ein Teil der Brauerei und sei hier nicht der Tarif der Transportarbeiter angebracht. Supper erwähnte die Kollegen, sich noch ein paar Tage zu gebüldigen, wenn es dann nicht im guten ginge, einen Tarif mit Herrn Lundberg abzuschließen, sei auch vor dem Kampf nicht zurückzuschrecken.

Mosbach. Am 7. September beschäftigte sich unsere Mitgliederversammlung mit der notleidenden Bevölkerung im Erzgebirge, wo Tausende von Familien und Kinder durch dieses Elend gehoben sind. Es wurden deshalb aus der Lokalkasse 100 M. genehmigt. Es wurde dann noch eine Entlastung genommen zu der gegenwärtigen Teuerung und Preistreiberei. Es wäre höchste Zeit, daß endlich von Seiten der Regierung die nötigen Maßnahmen getroffen werden, damit diese Bucherer und Schlechthändler richtig bestraft werden und mit dem Preisabbau so bald als möglich begonnen wird. Es hat uns gar keinen Wert, wenn wir an den Arbeitgeber immer wieder mit einer Teuerungsablage herantreten müssen, weil das immer noch kein Vergleich ist gegenüber der Preissteigerung. Es wurde an die Kollegen noch appelliert, sie möchten an der Agitation noch mehr orientieren als bis jetzt. Weiter rief auch diese Gewerkschaft und das, was uns die Revolution gebracht hat, hochgehalten werden, nachdem wir so lang geämischt haben. Die Herren Arbeitgeber brauchen dann nicht daran zu denken, daß sie uns den Abschlußtag durchbrechen können. Es wird sich jeder Kollege seiner Stadt bewußt sein, denn mit Einigkeit macht stark.

Speyer. Nach mehrmaliger Agitation ist es der Zahlreiche Görlik gelungen, die Kollegen der Mühlenbetriebe in Speyer und Umgegend für unsere Organisation zu gewinnen. Die Kollegen hatten ein Tarifverhältnis des Gewerbevereins der Fabrik- und Handarbeiter (G.-D.) mit den gängigen Wochenlöhnen von sage und schreibe 45 M. für gelehrte Müller. Nachdem vor einiger Zeit eine Agitationversammlung stattgefunden hat, fand am Sonntag, den 21. 9. R., die Gründung einer selbständigen Fabrikstelle statt. Die Versammlung besuchte sich auch mit den ungünstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ein einstimmig gefaßter Beschuß befürwortete die Verbandsleitung, hier einmal für eine gründliche Aenderung Sorge zu tragen. Nun gilt es aber, Kollegen, tapferig für die Organisation zu wirken und die Säumigen noch herauszuholen.

### Rundschau.

#### Aus Industrie und Beruf.

Für die Fahrtzeiten der Provinz Sachsen. Durch Schreiben vom 13. September teilt uns Herr Mühlensarbeiter Reimann, Sebn., Vorsteher des Postamt in Witten, mit, daß eine statige Gewerkschaftsversammlung ihres Verbandes es abgelehnt hat, ihm weitere Vollmacht mit uns zu verhandeln, zu geben. Damit sind die Verhandlungen über dem Abschluß eines Tarifvertrages für die postamtischen Mühlensarbeiter gescheitert.

Bayerischer Möltzontarif. Gegen die Allgemeinverbindlichkeit des bayerischen Möltzontarifes schreibt ein Herr aus Gersthofen, dessen Name nicht angeführt ist, daß dieser Vertrag nur für die großen Möltzontarife sei, und die kleinen seien nicht berücksichtigt worden. Die bayerischen Möltzontarife werden dem Herrn schreiben lassen und ihr Recht behaupten.

Eine abermalige Erhöhung der Wahlhälfte um 9 M. per Tonne kommtropfe der Ausführung der Reichsmüllerverbände ab 1. August d. J. Es begründet diese Forderung mit der Erhöhung der Kosten der Mühlens. Es seien gestiegen die Arbeitssätze um 3 M., die Gehälter um 1 M., die Kosten um 2,50 M., die Versicherungen um 1 M. und die allgemeinen Kosten um 1,50 M. pro Tonne.

#### Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Zur Steuerflucht der Gewerkschaftsbeiträge und Gewerkschaftsunterstützungen. Der Gewerkschaftsvertrag in Nürnberg hatte den Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beauftragt, auf die Regierung und Gesetzgebung dahin einzutwirken, daß die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können und die Unterstützung der Gewerkschaften nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten.

Auf eine Einigung des Bundesvorstandes vom 23. Juli dieses Jahres an den preußischen Finanzminister hat der letztere unter 22. August folgende Antwort erbracht: „Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 19. März dieses Jahres — II — 5874 — hervorgehoben habe, wird die Frage, ob in Zukunft die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen, bei der kommenden Reform der Einkommensteuerregelung unter Rücksicht der hierfür vorgetragten Gründe erneut geprüft werden. Das gleiche gilt von der Steuerpflicht der seitens der Gewerkschaften erwähnten Unterstützungen.“

Sollten derartige Unterstützungen in Einzelfällen zur Einkommenssteuer herangezogen werden, so wird die Steuerpflichtigen sich hierdurch bestimmt fühlen, so mag es ihnen überlassen bleiben, ihre Verhandlung mit dem geistig dagehobenen Rechtsmittelein angreifen.“

Zur Auffrage: s. a. (Unterdrückt).

